



## INHALT:

### Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe  
zum Weltmissionssonntag 2025 ..... 42

Hinweise zur Durchführung  
der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen) ..... 42

Aufruf der deutschen Bischöfe  
zum Caritas-Sonntag 2025 ..... 43

Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften  
auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes  
„Die internationalen Vereinigungen“  
des Dikasteriums für die Laien, die Familie  
und das Leben vom 3. Juni 2021 ..... 44

### Der Bischof von Hildesheim

Änderung der KODA-Ordnung ..... 47

Änderung der Ordnung der Zentralen  
Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) ..... 47

### Bischöfliches Generalvikariat

Wahltermin Gremienwahlen 2026 ..... 48

Abhanden gekommenes Siegel ..... 49

Zählung der sonntäglichen  
Gottesdienstteilnehmerinnen und  
Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025 ..... 49

### Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik ..... 50

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.*

### Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht im Zeichen des Heiligen Jahres. Dementsprechend lautet das Leitwort „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5). Mit diesem Vers beginnt Papst Franziskus seine Verkündigungsbulle zum Jubiläum und betont, wie notwendig Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag 2025 zeigt, wie die Kirche in Myanmar Zeichen der Hoffnung setzt und den Menschen die Kraft gibt, trotz schwieriger Umstände nicht aufzugeben. Seit dem Militärputsch 2021 führt die Militärjunta einen brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, zerstört Dörfer, Schulen und Kirchen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Ende März dieses Jahres kam das furchtbare Erdbeben hinzu. Überall im Land leisten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitäre Hilfe und machen den Menschen Mut.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen (zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand), die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen und Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Das Aktionsplakat zeigt ein Mädchen, das vor Freude einen Luftsprung macht. Nach einer leidvollen und gefährlichen Flucht ist sie zusammen mit Schwestern der Missionary Servants of the Blessed Sacrament und anderen Mädchen endlich in einem sicheren Haus angekommen und kann Hoffnung schöpfen.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und



Christen in Myanmar sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe, zum Beispiel das Missio-Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ nach einem Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 26. bis 28. September im Bistum Essen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter: [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Am 19. Oktober (auch am Vorabend) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am 26. Oktober, dem Sonntag der Weltmission, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat / Ordinariat überweist die Kollekte einschließlich der später eingegangenen Spenden an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien.

Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de), Tel. 0241 7507-350 oder Fax 0241 7507-310 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne unsere Inlandsabteilung unter Tel. 0241 7507-205 oder per E-Mail unter [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de).

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verschlussheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten<sup>1</sup>, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll am 21. September 2025 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.*

<sup>1</sup> [www.caritas.de](http://www.caritas.de)

**Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften  
auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes  
„Die internationalen Vereinigungen“  
des Dikasteriums für die Laien, die Familie  
und das Leben vom 3. Juni 2021**

**Präambel**

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die jeder einzelne Diözesanbischof für sein Bistum in Kraft setzen wird/soll.

**Art. 1 Grundlagen**

- (1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur,

Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).
- (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

**Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft**

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
  - sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
  - das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);



- das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
  - das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
  - das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das forum internum betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
  - das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
  - das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).
- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.
- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.
- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:
- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
  - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
  - Kirchliches Datenschutzgesetz.
- Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft**
- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret Die internationalen Vereinigungen des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf

es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).

- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

#### **Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).
- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).

- (4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

#### **Art. 5 Übergangsvorschriften**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Das vorstehende Dekret setze ich mit Wirkung zum 01. September 2025 für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. Juni 2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim



## Der Bischof von Hildesheim

### Änderung der KODA-Ordnung

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA-Ordnung) vom 08.05.2015, veröffentlicht im „Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim“ Nr. 4/2015, Seite 88 ff., wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

1. In Satz 2 der Präambel, wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt. Außerdem werden nach „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 wird „Art. 7 GrO“ durch „Art. 9“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird, § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
4. In § 17 S. 2 wird „Art. 5 Abs. 3 bis 5 GrO“ durch „Art. 7 Abs. 3 bis 5 GrO“ ersetzt.
5. Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 6.
6. Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA-Ordnung“ durch „ZAK-Ordnung“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Hildesheim, den 03.02.2025

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)

#### Artikel 1

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 2 vom 01. März 2023, S. 34 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
3. § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
4. Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:  
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“

5. § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. <sup>5</sup>§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>7</sup>Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. <sup>8</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

8. § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup>Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrecht-

lichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Hildesheim, den 04.02.2025

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## Bischöfliches Generalvikariat

### Wahltermin Gremienwahlen 2026

Der Wahltermin für die Gemeindegremien (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Teams gemeinsamer Verantwortung) wird auf den **08. November 2026** festgelegt. Bitte stellen Sie die notwendigen Anträge bezüglich einer Strukturveränderung in den Gremien (z.B. Wahl eines Pastoralrats, Änderung der zu wählenden Mitglieder) bis zum 30. Juni 2026.

Diese Anträge sind vom Kirchenvorstand zu stellen und an das **Bischöfliche Generalvikariat – Stabsabteilung Recht** – zu richten.

Ansprechpartner für die Wahl des Kirchenvorstands ist die Stabsabteilung Recht, Abteilung Kirchenrecht, des Bischöflichen Generalvikariats.

Für die Wahlen der übrigen Gremien ist Ihr Ansprechpartner die Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholik\*innen im Bistum Hildesheim.

Hildesheim, den 01.07.2025

Generalvikar Martin Wilk



### Abhanden gekommenes Siegel

Das nachstehend abgedruckte Siegel des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Christophorus, Wolfsburg, ist unauffindbar abhandengekommen. Gemäß § 7 Abs. 3 der Siegelordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Hildesheim erklären wir dieses Siegel für ungültig.

Hildesheim, den 15. Juli 2025

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim



Siegel des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Christophorus, Wolfsburg

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzu zählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## Kirchliche Mitteilungen

### Personalchronik

#### Juni 2025

Nachtrag: **Marx, Birgitta**, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1.5.25 Seelsorge im Helios-Klinikum Hildesheim (zuvor Psychiatrische Klinik Lüneburg).

**Häger, Annabelle**, mit Wirkung vom 1.6.25 Verwaltungsmitarbeiterin im Dekanat Untereichsfeld.

**P. Kossak-Glowczewski C.Or., Mirosław**, Pastor, mit Wirkung vom 1.6.25 stellvertretender Dechant des Dekanats Celle.

**Lasic, Andrijana**, mit Wirkung vom 1.6.25 Verwaltungsmitarbeiterin im Offizialat sowie zusätzlich in der Kroatischen Katholischen Mission Hannover.

**Fichte, Günter**, Diakon, mit Wirkung vom 15.6.25 Entpflichtung von den Aufgaben des Diakons in den Pfarreien Bad Nenndorf, Rinteln, Bückeberg und Stadthagen sowie Eintritt in den Ruhestand.

**Temborius, Paulina**, mit Wirkung vom 15.6.25 für ein Jahr Werkstudentin in der Familienbildungsstätte Salzgitter.

**Scheiermann, Marcus**, Pfarrer, mit Wirkung vom 17.6.25 Dechant des Stadtdekanats Hildesheim.

**Buß, Sanita**, Sekretariat Dommusik, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des Dienstes.

**Hinz, Patricia**, Ausbildungsleitung Berufseinführung Gemeindereferent:innen, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung dieses Dienstes (zur Aufnahme eines neuen Auftrags ab 1.7.25).

**Kaczmarczyk, Jakob**, Werkstudent im BGV, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des Dienstes.

**Köwing, Heidi**, Buchhalterin Dekanat Göttingen, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des Dienstes.

**Dr. Li, Jürgen**, Kirchenmusiker Pfarrei St. Christophorus Wolfsburg, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

**Reichl, Heike**, Verwaltungsbeauftragte Kirche Nordharz, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des Dienstes (passive Phase Altersteilzeit).

**Schlegel, Dorothea**, Verwaltungsleitung im Dekanat Unterelbe, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des Dienstes.

**Schötz, Detlef**, Diakon, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des hauptberuflichen Dienstes in der Pfarrei St. Aegidien, Braunschweig, und Fortführung eines reduzierten Dienstumfangs als Diakon in dieser Pfarrei.

**Ulbricht, Martina**, BGV Zentrale Dienste, mit Wirkung vom 30.6.25 Beendigung des Dienstes.

# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim